

1. Nachtrag vom 14.06.2023

zum

Angebotsprogramm

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

vom 28.04.2023

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Angebotsprogramm vom 28.04.2023, das von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 28.04.2023 gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 14.06.2023 durch die FMA gebilligt und gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und den Angaben im Original-Prospekt bzw. durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs 4 Verordnung (EU) 2017/1129:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung von Index Linked Notes verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wurde, haben das Recht, ihre Zusagen bis einschließlich 16.06.2023 zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende wichtige neue Umstand oder die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Anleger können sich an die Emittentin wenden, wenn sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen wollen.

Wichtiger neuer Umstand:

Die folgende wesentliche Ungenauigkeit im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet ist die Bewertung der Wertpapiere zu beeinflussen, wurde festgestellt und wird durch diesen Nachtrag richtiggestellt:

Die rechnerischen Formeln der Index Linked Notes werden richtiggestellt.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION I: FÜR KLEINANLEGER“ in den „MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden auf den Seiten 110f des Original-Prospekts die folgenden Angaben

”

Im Fall von Index Linked Notes gilt:

Der Tilgungsbetrag (TB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start- Beobachtungstag (“0”) und dem End-Beobachtungstag (“k”) oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („t0, ..., tn“). Die Tilgung erfolgt jedoch zumindest zum Nominale.

Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n IndexLevel_i$$

$$IndexLevel_i = \frac{\frac{Index_{t_i} - 1}{Index_{t_{i-1}} - 1}}{t_i - t_{i-1}}$$

Floor = Mindest-Tilgungsbetrag (in % vom Nominale), zumindest 100 %

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

[n= Anzahl der Beobachtungstage]

0= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

[k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index]

[t0, ..., tn Beobachtungszeitpunkte für die Durchschnittsbildung]

[Indexlevel_i ist die annualisierte Performance des Index vom Zeitpunkt t_{i-1} bis t_i]

[Cap = maximal möglicher Tilgungsbetrag (in [Zahl]% vom Nominale)]

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] am [Datum] bekanntgegeben.]

“

durch folgende Angaben ersetzt:

”

**Im Fall von
Index Linked
Notes gilt:**

Der Tilgungsbetrag (TB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start- Beobachtungstag (“₀”) und dem End-Beobachtungstag (“_k”) oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („_{t₀, ..., t_n}“). Die Tilgung erfolgt jedoch zumindest zum Nominale.

**Formel ohne
Durchschnitts-
bildung:**

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

**Formel mit
Durchschnitts-
bildung:**

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{i=1}^n IndexLevel_i$$

$$IndexLevel_i = \frac{\frac{Index_{t_i} - 1}{Index_{t_{i-1}} - 1}}{t_i - t_{i-1}}]$$

Floor = Mindest-Tilgungsbetrag (in % vom Nominale), zumindest 100 %

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

[n= Anzahl der Beobachtungstage]

₀= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

[_k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index]

[_{t₀, ..., t_n} Beobachtungszeitpunkte für die Durchschnittsbildung]

[Indexlevel_i ist die annualisierte Performance des Index vom Zeitpunkt _{t_{i-1}} bis _{t_i}]

[Cap = maximal möglicher Tilgungsbetrag (in [Zahl]% vom Nominale)]

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. über EVI] am [Datum] bekanntgegeben.]

“

Unwichtige Umstände:

Die folgenden unwichtigen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts wurden festgestellt und werden in diesem Nachtrag freiwillig bekannt gegeben ohne dadurch ein Rücktrittsrecht der Anleger gemäß Art. 23 Abs 2 Verordnung (EU) 2017/1129 idgF auszulösen:

Ab dem 1. Juli 2023 wird die Veröffentlichung von Informationen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“) ersetzt.

Die Angaben zum Rückzahlungsbetrag und Stückzinsen im Muster für die Endgültigen Bedingungen, Option I Schuldverschreibungen für die Kleinanleger werden wegen doppelter Aufführung an einer Stelle ersatzlos gestrichen.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION I: Schuldverschreibungen für Kleinanleger:“ im „TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden unter der Überschrift „§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG“ auf den Seiten 87f des Original-Prospekts die folgenden Angaben

”

Veröffentlichung der Rückzahlung

Webseite der Emittentin

Amtsblatt der Wiener Zeitung

“

durch folgende Angaben ersetzt

”

Veröffentlichung der Rückzahlung

Webseite der Emittentin

Amtsblatt der Wiener Zeitung

bzw. über EVI

“

2. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION I: Schuldverschreibungen für Kleinanleger:“ im „TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden unter der Überschrift „§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG“ auf der Seite 89 des Original-Prospekts die folgenden Angaben

”

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

Webseite der Emittentin

Amtsblatt der Wiener Zeitung

“

durch folgende Angaben ersetzt:

”

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

- Webseite der Emittentin
- Amtsblatt der Wiener Zeitung
bzw. über EVI

3. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION I: FÜR KLEINANLEGER“ in den „MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden auf der Seite 94 des Original-Prospekts nach der Überschrift (links) „Rückzahlungsbetrag“ und „Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag“ folgende Angaben ersatzlos gestrichen:

”

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

“

4. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION I: FÜR KLEINANLEGER“ in den „MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden unter der Überschrift „§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG“ auf der Seite 113 des Original-Prospekts die folgenden Angaben

”

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung] am [Datum] bekanntgegeben.]

“

durch folgende Angaben ersetzt:

”

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. über EVI] am [Datum] bekanntgegeben.]

“

4. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION I: FÜR KLEINANLEGER“ in den „MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden unter der Überschrift „§ 12 BEKANNTMACHUNGEN“ auf der Seite 121 des Original-Prospekts die Angaben wie folgt ersetzt:

”

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und ab dem 1.7.2023 über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

“


5. Im Abschnitt „MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ unter „OPTION II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN FÜR INSTITUTIONELLE INVESTOREN“ in den „MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden unter der Überschrift „§ 12 BEKANNTMACHUNGEN“ auf der Seite 154 des Original-Prospekts die Angaben wie folgt ersetzt:

”

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Jede derartige Bekanntmachung gilt nach dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und ab dem 1.7.2023 über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

“

Signaturwert	De98f2dh7q89Kb/DuJFli9MPKQFv1HJ9+Oa4VKoq/MDD0ZV4Z4XP3Npr01TdX5qsn5PPWUt/tQ3Ix28Hnn/HapKfFj+91LdVehlgFqJoT3BGkL7o7fomhl6rldXEdNuXs9ukaZ8/MQDvmdtaDd69k8A9hFG131/392S9G1ZK3Xl+qkWpJjzx9+n/3iDFyNWaH4/JhpKp+Ifzod3VWByln6yxKclUmuHt1IFxWpp/05tFhtukiAq0qfJGrquX6RJUnleYjxqTmH3c3LrobE0+sif4qDygCS3PVgrQvqrm2D24zCebKcF4fD6zHjBCbjWcmuJ/MO7yV+Uf7jna d7a+Fw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-06-14T12:03:20Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur</p>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	